

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 LVwVfG
Regierungspräsidium Karlsruhe

B 35, Gölshauser Dreieck, Knotenpunktumbau

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 08.03.2022, Az.: 17-0513.2-(B35, B 293/1), den Plan für das obige Straßenbauvorhaben und damit die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse festgestellt. Auf die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen und Maßgaben wird hingewiesen. Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die erhobenen Einwendungen entschieden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde für die– B 35, Gölshauser Dreieck, Knotenpunktumbau - wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Umbau des Knotenpunktes B 35 Gölshauser Dreieck zum Gegenstand. Der Knotenpunktumbau betrifft:

- die Bundesstraße B 35 zwischen der Unterführung „Gartenstraße“ und dem vorhandenen Knotenpunkt B 35/ B 293 (Bau-km 0+140 -0+600)
- die Bundesstraße B 293 (Bau-km 0+085 – 0+644,51)
- die Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ (Bau-km 0+000 – 0+419,26).

Bei dem Knotenpunktumbau werden unter anderem folgende Eingriffe und Maßnahmen erforderlich:

- Verbreiterung der B 35 durch 2 Linksabbiegestreifen von ca. Bau km 0+160 – 0+400
- Verbreiterung der B 35 infolge eines Rechtsabbiegestreifens sowie einer Trenninsel von Bau km 0+400 – 0+580
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens (RBB, ca. Bau km 0+180 – 0+225) im Gewann „Hagedorn“
- Neubau von Entwässerungsleitungen an der B 35 von Bau km 0+225 (RBB) – 0+560

- Neubau der Auslaufleitung vom RBB mit Unterquerung der B 35 bei Bau km 0+190 und Einleitung in den städtischen Sammelkanal in der Gartenstraße-Neubau der Bundesstraße B 293 von Bau km 0+085 – 0+644,51 einschl. Entwässerungsleitungen
- Neubau der Gemeindestraße „Nordanschluss Bretten“ von Bau km 0+000 – 0+419,259 einschl. Entwässerungsleitungen
- Einleitung des auf der Gemeindestraße anfallenden Straßenoberflächenwassers in den städtischen Sammelkanal bei ca. Bau km 0+035
- Anpassung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes
- Neubau einer Treppenanlage im Bereich des Knotenpunktes Nordanschluss Bretten/ Heilbronner Straße/ Eppinger Straße/ Anne Frank Straße
- Rückbau der Straßenbefestigung im Bereich des vorhandenen Knotenpunktes B 35/ B 293 und Auffüllung des Geländes
- Stilllegung des bestehenden Regenrückhaltekanals an der B 293
- Sicherung bzw. Verlegung von Leitungen
- Eingriff in vorhandene Biotope (Straßenböschungen)
- Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme, im Gewinn „Hinter dem Feller“, im Gewinn „Hagedorn“, im Gewinn „Hausertal“ bzw. „Hintere Hausertal“ sowie im Gewinn „Ober dem Hagedorn“

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere (Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und Landschaftspflegerischer Begleitplan). Er beinhaltet (neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers) Nebenbestimmungen insbesondere zu Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Landwirtschaft und Denkmalschutz.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 23.05.2022

- **im Technischen Rathaus Bretten beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten,
vor dem Zimmer 213,
während der üblichen Dienstzeit**

zur Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich. Bitte klingeln Sie am Gebäude. Die geltenden Vorschriften zur Vermeidung der Corona-Pandemie sind zu beachten.

Das Zugang zum Technischen Rathaus ist barrierefrei möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen werden in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Über Uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Im Auftrag